



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 3](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.12.2000
Seite: 69

I

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

20330

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.65 -
v. 1.12.2000

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBl. NRW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2001 vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500) vom 1. Januar 2001 an von bisher 355,- DM auf 359,- DM monatlich, also um 1,13 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2001 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2001** an in folgender Fassung anzuwenden:

"(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m2 Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	12,07
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,35
3	mit eigenem Bad oder Dusche	15,27
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	16,99
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	18,09"

An die Stelle des Betrages von "7,15 DM" in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von "7,23 DM".

MBI. NRW. 2001 S. 69